

Neue Regelungen zum Bürgergeld ab 2023

Ab 1. Januar 2023 wird Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) des SGB II und XII durch das Bürgergeld ersetzt. Eine Reihe wesentlicher Bestandteile der Inhalte und Bestimmungen des Bürgergelds treten erst zum 1. Juli 2023 in Kraft. Der Grund: Eine auf das Bürgergeld umgestellte neue Software muss in den Jobcentern und Arbeitsagenturen zunächst installiert werden, und ein Teil der 75.000 Angestellten muss Lehrgänge zum neuen Bürgergeld absolvieren. Das kostet Zeit. Die neuen Regelsätze und weitere Regelungen gelten aber bereits ab 1. Januar 2023, siehe unten.

Eine genauere Analyse des Bürgergeldes belegt den Verdacht, dass es der Bundesregierung vor allem darum ging, den negativ besetzten Begriff „Hartz IV“ durch den positiv besetzten Begriff „Bürgergeld“ zu ersetzen. Schon jetzt macht deshalb der Begriff „BürgerHartz“ die Runde.

Was zum 1.1.2023 und anschließend zum 1.7.2023 in Kraft tritt, legen wir nachfolgend dar. (Für BezieherInnen von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII treten die Regelungen zum 1.1.2023 in Kraft, teilweise abweichend z.B. bei Vermögen, Erbschaft; vgl. Quellen auf Seite 3).

Der aktuelle „Leitfaden Alg II/ Sozialhilfe von A-Z“ (31. Auflage) kann im Jahr 2023 durchaus noch weiter verwendet werden, speziell dann, wenn konkrete Probleme mit dem Jobcenter bestehen sollten. Zum neuen Leitfaden zum Bürgergeld äußern wir uns zum gegebenen Zeitpunkt.

Übersicht über die neuen Bürgergeld-Regelungen

Neue Regelungen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten

- ❑ Die Regelsätze steigen zwischen 35 € und 53 €:

RB	Person	Euro
1	Alleinstehende, Alleinerziehende	502 € statt 449 €
2	Volljährige Partner in Bedarfsgemeinschaft	451 € statt 404 €
3	Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	402 € statt 360 €
4	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420 € statt 376 €
5	Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 € statt 311 €
6	Kinder von 0 bis 5 Jahren	318 € statt 285 €

- ❑ Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.
- ❑ In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 € geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 €
- ❑ Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbst genutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.

- ❑ Der sogenannte Vermittlungsvor-
rang, also die bevorzugte Ver-
mittlung in Erwerbstätigkeit, wird
abgeschafft. Weiterbildung und
der Erwerb eines Berufsabschlus-
ses stehen beim Bürgergeld jetzt
im Vordergrund.
- ❑ Leistungsminderungen bei Pflicht-
verletzungen und Meldeversäumn-
issen sind von Beginn des
Leistungsbezugs an möglich; das
Sanktionsmoratorium wird zum
Jahresende 2022 aufgehoben.
- ❑ Bei einem Meldeversäumnis wird
der Regelbedarf gemindert. Bei
der ersten Pflichtverletzung wird
um 10% für einen Monat, bei einer
zweiten Pflichtverletzung um 20%
für zwei Monate und in der letzten
Stufe um 30% für drei Monate.
- ❑ Der Soziale Arbeitsmarkt wird
entfristet, d.h. dass Langzeit-
arbeitslose längerfristig mit einem
Lohnkostenzuschuss unterstützt
werden können.
- ❑ Minderjährige, die wegen der
Einkommensänderungen ihrer
Eltern Leistungen zurückzahlen
müssen, haften für diese Über-
zahlung bei Eintritt der Volljährig-
keit nur noch dann, wenn sie mehr
als 15.000 € Vermögen haben.
- ❑ Bis zu einer Bagatellgrenze von
50 € verzichten Jobcenter auf
Rückforderungen.
- ❑ Ältere erwerbsfähige Leistungsbe-
rechtigte müssen nicht vorzeitig
Altersrente in Anspruch nehmen.
- ❑ Die Sonderregelung für Ältere,
wonach sie nach einem Jahr des
Leistungsbezuges nicht mehr als
arbeitslos erfasst werden, wird
aufgehoben.

- ❑ Es gibt in der Grundsicherung für
Arbeitsuchende nicht mehr
entweder Arbeitslosengeld II oder
Sozialgeld, sondern einheitlich
Bürgergeld. Die Behörden haben
aber noch bis Mitte 2023 Zeit, um
alle Formulare anzupassen.

Neue Regelungen, die zum 1. Juli 2023 in Kraft treten

- Die Freibeträge für einen Teil der
Erwerbstätigen werden verbessert.
Von einem Einkommen zwischen
520 und 1.000 € dürfen 30 Prozent
behalten werden. Das bedeutet bis
zu 90 € mehr als bisher im Geld-
beutel.
- Junge Menschen dürfen das
Einkommen aus Schüler- und
Studentenjobs und aus einer
beruflichen Ausbildung genauso
wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-
Dienstleistende bis zur Minijob-
Grenze (derzeit 520 €) behalten.
Das gilt auch in einer 3-monatigen
Übergangszeit zwischen Schule
und Ausbildung. Einkommen aus
Schülerjobs in den Ferien bleibt
gänzlich unberücksichtigt. Ehren-
amtlich Tätige können jährlich bis
zu 3.000 € der Aufwandsentschä-
digung behalten.
- Der sog. Kooperationsplan ersetzt
die formale Eingliederungsverein-
barung. Der Kooperationsplan ist
der „rote Faden“ für die Arbeits-
suche und wird in verständlicher
Sprache gemeinschaftlich von
Jobcenter-Beschäftigten und Bür-
gergeld-Beziehenden erarbeitet.
Er enthält keine Rechtsfolgenbe-
lehrung. Er wird schrittweise bis
Ende 2023 die Eingliederungsver-
einbarung ablösen.

- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann ein Schlichtungsverfahren weiterhelfen.
- Bürgergeld-Beziehende können die ganzheitliche Betreuung / Coaching als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden werden an die Möglichkeiten moderner Kommunikation angepasst.
- Mutterschaftsgeld wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Erbschaften zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen.
- Bei einer medizinischen Rehabilitation muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden; das Bürgergeld wird weiter gezahlt.
- In Bezug auf Weiterbildung gilt:
 - Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 €
 - Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 €
 - Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
 - Wer eine berufliche Weiterbildung absolviert, erhält danach 3 Monate lang Arbeitslosengeld nach dem SGB III.
 - Wer Grundkompetenzen benötigt, zum Beispiel bessere Lese-, Mathematik- oder IT-Kenntnisse, kann diese leichter nachholen.

Quellen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>

Tacheles e.V.

<http://tacheles-sozialhilfe.de>

Für BezieherInnen von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII gelten teilweise abweichende Regelungen. Vgl. Informationsschreiben des BMAS:

<https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/weisungen-vom-bmas-in-bezug-auf-das-sgb-xii.html>